



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Leiterin der Sektion Humanressourcen  
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen  
der Europäischen Union  
Bâtiment Drosbach  
12E, rue Guillaume Kroll  
L-1882 LUXEMBURG

Brüssel, den 20. November 2017  
**C 2016-0377**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der aktualisierten Meldung von  
Ernennungs- und Einstellungsverfahren beim Übersetzungszentrum für  
die Einrichtungen der Europäischen Union (EDSB Fall 2016-0377)**

Am 14. April 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom  
Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der  
Europäischen Union („CdT“) eine Meldung zur Vorabkontrolle von Ernennungs- und  
Einstellungsverfahren gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“).<sup>2</sup>

Wie der DSB des CdT ausgeführt hat, tritt diese Meldung an die Stelle derjenigen, die der EDSB  
im Fall 2005-0124<sup>3</sup> geprüft hat. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen  
analysiert und hervorgehoben, die von den früheren Meldungen abweichen und nicht im  
Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung zu stehen scheinen. In diesem Zusammenhang  
verweist der EDSB auf seine Leitlinien für Verarbeitungen im Bereich der Einstellung von  
Mitarbeitern („Leitlinien“).<sup>4</sup>

Des Weiteren möchte der EDSB Sie darauf hinweisen, dass die in der oben genannten  
Stellungnahme formulierten Empfehlungen ihre Gültigkeit behalten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben  
uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>3</sup> Wir haben deshalb unser Register der Meldungen entsprechend aktualisiert.

<sup>4</sup> [Leitlinien - Europäischer Datenschutzbeauftragter](#)

## 1. Sachverhalt und Analyse

Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich der Meldung erweitert wurde, denn die Verarbeitung findet jetzt nicht nur in Zusammenhang mit Bediensteten auf Zeit statt, sondern auch mit Auswahl- und Einstellungsverfahren für andere Kategorien von Mitarbeitern, also Beamte, Vertragsbedienstete und Praktikanten.

### 1.1. Information der betroffenen Personen

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Die Leitlinien besagen, dass ein Datenschutzhinweis auf die Website eingestellt werden sollte, damit sich alle Bewerber über ihre Rechte informieren können und alle erforderlichen Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten erhalten, bevor das Auswahlverfahren beginnt.

Der EDSB begrüßt, dass das CdT für jede Kategorie von Mitarbeitern einen Datenschutzhinweis ausgearbeitet hat. Laut Meldung sind diese Hinweise im DSB-Register sowohl im Intranet des CdT als auch auf Internet-Websites zu finden.

Der EDSB muss jedoch feststellen, dass ein Link in einer der Stellenausschreibungen auf der Website des CdT nicht funktionierte und ein Zugang zu den Informationen nicht möglich war.

Mit Blick auf den Inhalt des Datenschutzhinweises sei angemerkt, dass alle sowohl in Artikel 11 als auch Artikel 12 aufgeführten Informationen klar und ausführlich dargestellt sein müssen. Besonders wichtig ist, dass in den Hinweisen klar zum Ausdruck gebracht wird, ob die Fragen im Bewerbungsformular beantwortet werden müssen oder können. Eine derartige Information ist in den vom CdT vorgelegten Datenschutzhinweisen nicht zu finden.

Als Rechtsgrundlagen werden in den Datenschutzhinweisen Artikel 5 Buchstabe d - ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung der betroffenen Person - sowie Artikel 5 Buchstabe a - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge im öffentlichen Interesse ausgeführt wird - angegeben.

In diesem Zusammenhang möchte der EDSB Sie darauf hinweisen, dass es nicht vorgeschrieben ist, im Datenschutzhinweis die Rechtsgrundlagen zu erwähnen. Sollte das CdT jedoch den Aspekt der Rechtmäßigkeit der Verordnung weiter ansprechen wollen, genügt nach Auffassung des EDSB die Erwähnung von Artikel 5 Buchstabe a. Das Einstellungsverfahren wäre auch gemäß Artikel 5 Buchstabe d rechtmäßig, doch ist mit Einwilligung im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen vorsichtig umzugehen. In ihrer jetzigen Fassung sind die Datenschutzhinweise daher etwas irreführend.<sup>5</sup>

Der EDSB **empfiehlt** dem CdT, dafür zu sorgen, dass die Datenschutzhinweise allen Bewerbern vor Beginn des Auswahlverfahrens tatsächlich zugänglich sind, und sie in der vorgeschlagenen Weise zu überarbeiten.

---

<sup>5</sup> Die Hervorhebung der Einwilligung kann hier bei betroffenen Personen Erwartungen beispielsweise dahingehend wecken, dass ihre Daten nach einer Rücknahme der Einwilligung nicht länger verarbeitet werden.

## 1.2. Aufbewahrungszeitraum

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

Die Meldung besagt, dass die Daten nicht eingestellter Bewerber, einschließlich Praktikanten, nach Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste sieben Jahre aufbewahrt werden.

Mit Blick auf den Zweck des Einstellungsverfahrens dürfte dieser Aufbewahrungszeitraum überzogen sein. In den Leitlinien empfiehlt der EDSB für personenbezogene Daten nicht erfolgreicher Bewerber eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren. Bei vorausgewählten, aber nicht eingestellten Praktikanten sollte die Berechnung der Aufbewahrungsfrist mit dem Datum des offiziellen Beginns des Praktikums beginnen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss möglicherweise erfolgreiche Bewerber um ein Praktikum betreffende Finanzunterlagen mindestens fünf Jahre nach der Haushaltsentlastung aufbewahren.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf Artikel 48 der Anwendungsbestimmungen<sup>7</sup> zur Haushaltsordnung, wo es heißt: „*In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt*“.<sup>8</sup>

Der EDSB **empfiehlt** dem CdT, die Aufbewahrungsfrist im Lichte dieser Ausführungen zu überdenken und eine Begründung vorzulegen, falls es Bedarf an einer längeren Speicherung der Daten sieht.

---

<sup>6</sup> Siehe die Leitlinien des EDSB, S. 5f.

<sup>7</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission, ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1, in der geänderten Fassung.

<sup>8</sup> **Artikel 48**

Aufbewahrung der Belege bei den Anweisungsbefugten

(Artikel 66 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

(...)

*Für die Aufbewahrung der Originalbelege im Zusammenhang mit und im Anschluss an den Haushaltsvollzug und die Haushaltsvollzugshandlungen richtet der Anweisungsbefugte papiergestützte oder elektronische Systeme ein, die Folgendes vorsehen:*

*a) ihre Nummerierung,*

*b) ihre Datierung,*

*c) die Führung von - gegebenenfalls DV-gestützten - Registern, anhand deren festgestellt werden kann, wo sich jeder Originalbeleg befindet,*

*d) ihre Aufbewahrung während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen,*

*e) die Aufbewahrung der Belege bezüglich der für Vorfinanzierungen geleisteten Sicherheiten des Organs und die Erstellung eines Zeitplans für eine angemessene Überwachung dieser Sicherheiten.*

*Belege für nicht endgültig abgeschlossene Vorgänge werden über den in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt. In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt. Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Verkehrsdaten gilt Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.*

(ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

## 2. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom CdT die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Datenschutzbeauftragter, CdT